



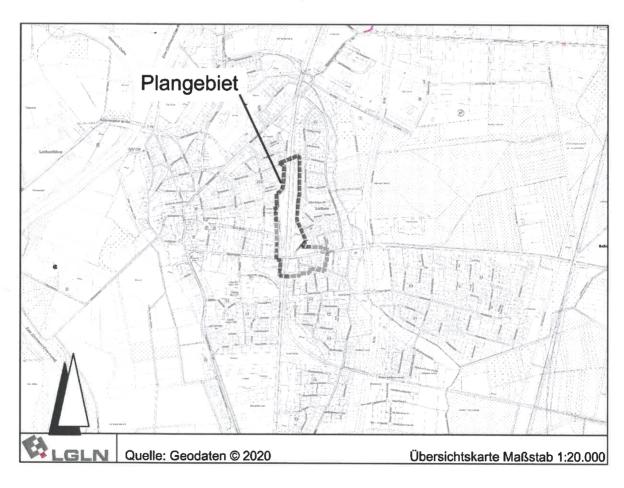


Bebauungsplan Nr. 70

"Bahnhofsumfeld"

gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Bebauungsplan der Innenentwicklung, nebst örtlichen Bauvorschriften

Veränderungssperre / Satzung



Aufgrund der §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am $\underline{10.05.202}$ aufgrund des § 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 70 "Bahnhofsumfeld" wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 "Bahnhofsumfeld" der Gemeinde Lathen. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 5

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher ausgeübter Nutzungen

§ 6

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet in Kraft tritt.

Lathen, den <u>16.05</u>. <u>2022</u>

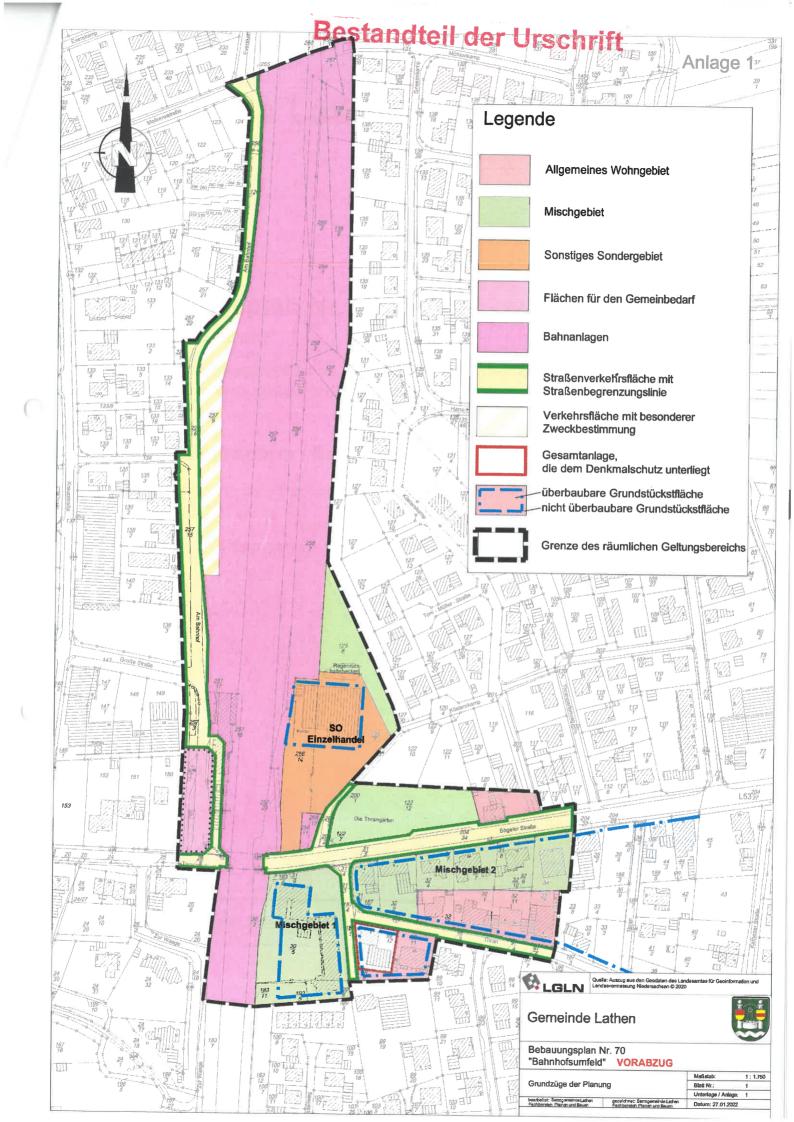
Gemeinde Lathen

Helmut Wilkens
-Gemeindedirektor

31.01.2022

Anlage 1

Übersichtskarte zur Veränderungssperre





*

6

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2022 bis 10.06.2022 zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05951/201-211 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Lahn, 23.05.2022

GEMEINDE LAHN Der Bürgermeister

200 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2012 sowie der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

01. Juni 2022 bis zum 10. Juni 2022 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 23.05.2022

GEMEINDE LATHEN Der Gemeindedirektor

201 Öffentliche Bekanntmachung; Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 70 "Bahnhofsumfeld" der Gemeinde Lathen

Aufgrund der §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 10.05.2022 aufgrund des § 58 des Nieders. Kommunal-verfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 70 "Bahnhofsumfeld" wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 "Bahnhofsumfeld" der Gemeinde Lathen. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 5

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher ausgeübter Nutzungen

§ 6

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

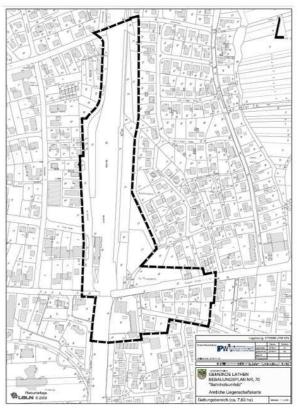
Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet in Kraft tritt.

Lathen, 16.05.2022

GEMEINDE LATHEN

H. Wilkens Gemeindedirektor

Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 70 "Bahnhofsumfeld":



Die Veränderungssperre kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Lathen, 18.05.2022

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

202 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (in den jeweils geltenden Fassungen) hat der Verwaltungsrat der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen in der Sitzung vom 04.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 (Beitragssatz) der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechtserhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Abwasseranlage beträgt 11,50 €/qm.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Lathen, 05.05.2022

KOMMUNALWERKE DER SAMTGEMEINDE LATHEN

Manuel Buchwald
Vorstand

203 Hauptsatzung der Gemeinde Lünne

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Lünne in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen: Gemeinde Lünne.
- (2) Die Gemeinde ist Mitglied der Samtgemeinde Spelle.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt Blau und Gold im Wellenschnitt gespalten, darin in verwechselten Farben vorn ein Bündel von viel Kornähren, hinten ein Spinnrad mit fünfspeichigem Schwungrad, Spindel und Rocken übereinander.
- (2) Die Farben der Gemeinde Lünne sind: Blau-Gelb.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Lünne zeigt die Wappenbilder in Ganzer Höhe des Flaggentuches in die vorderen zwei Fünftel gesetzt; das fliegende Ende der Flagge ist in den Wappenfarben Blau und Gelb fünfmal gestreift.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Lünne und die Umschrift "+ GEMEINDE LÜNNE LANDKREIS EMSLAND" und eine Ordnungszahl.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren j\u00e4hrliches Aufkommen den Betrag von 5.000,- € Euro voraussichtlich \u00fcbersteigt,
 - Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
 - c) Verträge i. S. d. §58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine ehrenamtliche Vertreterin oder einen ehrenamtlichen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.